



Bundesvertretung  
Richter und Staatsanwälte



VEREINIGUNG DER  
ÖSTERREICHISCHEN  
RICHTERINNEN  
UND RICHTER

An das Präsidium des Nationalrats

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

[katharina.klement@parlament.gv.at](mailto:katharina.klement@parlament.gv.at)

Wien, am 20.04.2016

**Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden**

Die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD und die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter nehmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. das AsylG 2005 geändert werden soll, 996 BlgNR XXV. GP idF des gesamtändernden Abänderungsantrages 4/AUA XXV. GP, wie folgt Stellung:

**Zur verkürzten Begutachtungsfrist:**

Die Vorgangsweise, - wie allzu oft in den vergangenen Jahren - lediglich ein stark verkürztes, oder, wie ursprünglich geplant, gar kein Begutachtungsverfahren durchzuführen, wird abgelehnt und in aller Schärfe kritisiert. Eine seriöse Begutachtung ist im gewährten Zeitraum nicht möglich und begibt sich der Gesetzgeber der Möglichkeit, dass sich kompetente Stellen im angemessenen Umfang mit dem Entwurf auseinandersetzen können, auf mögliche Mängel im Gesetz hingewiesen wird und eine öffentliche Diskussion stattfindet.

Gerade weil bei den im Wege eines Abänderungsantrages vorgesehenen weitreichenden Änderungen des Asylgesetzes 2005 Grundrechte betroffen sind, ist eine verkürzte Begutachtung besonders problematisch.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien  
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643  
[ute.beneke@richtervereinigung.at](mailto:ute.beneke@richtervereinigung.at)  
[www.richtervereinigung.at](http://www.richtervereinigung.at)

**Zum Entwurf im allgemeinen:**

**Durch den vorliegenden Entwurf wird der Zugang zum Recht, also das zentrale Grundrecht eines Rechtsstaates erschwert, wenn nicht sogar eingeschränkt.**

Es widerspricht dem Grundgedanken der Ausnahmebestimmung des Artikel 55 B-VG, wonach die Rechtsetzungskompetenz vom Gesetzgeber auf die Bundesregierung und den Hauptausschuss übertragen werden kann, wenn er bei derartig fundamentalen Eingriffen in die Grundrechtsordnung Anwendung finden kann. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits klar ausgesprochen, dass auch für Ermächtigungen nach Artikel 55 das Gesetzmäßigkeitsgebot des Artikel 18 B-VG einzuhalten wäre. Das heißt, dass die Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung nach § 36 AsylG 2005 inhaltlich hinreichend bestimmt sein müssten. Im krassen Widerspruch dazu legt der vorliegende Entwurf aber gerade nicht fest – und überlässt die Beurteilung damit den politischen Entscheidungsträgern, wann die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit entsprechend gefährdet sind.

Die Argumentation der Erläuterungen, dass durch die Verordnung nur sekundäres Unionsrecht zurückgedrängt werden soll, ist nicht nachvollziehbar und wegen des unbedingten Anwendungsvorranges primären wie sekundären Unionsrechts irrelevant. Das vorgesehene Sonderverfahren steht auch in einem Spannungsverhältnis zum Anspruch auf ein Asylverfahren nach Art. 18 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (in Folge: GRC), jede Zurückweisung oder Zurückschiebung darf nur unter dem Kalkül des Art. 19 GRC erfolgen und das Recht auf einen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht muss nach Art. 47 GRC gewährleistet sein. Geltendes Unionsrecht ist von jedem Organ zu beachten und Zweifelsfragen über den Anwendungsvorrang oder über die Reichweite einzelner Bestimmungen wird letztlich nur der EuGH abschließend beantworten.

Es scheint übersehen zu werden, dass die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und deren Zusatzprotokoll inhaltlich ähnliche bzw. zum Teil identische Bestimmungen wie die genannten sekundäreuroparechtlichen Normen enthalten und die Republik Österreich auch außerhalb des Europarechts aufgrund völkerrechtlicher Normen verpflichtet ist, diese Vorgaben im Rahmen der innerstaatlichen Rechtssetzung und Rechtsanwendung einzuhalten und einen der GFK entsprechenden umfassenden Flüchtlingsschutz zu gewähren.

### **Zu einzelnen Bestimmungen:**

#### zu § 36 AsylG:

Es erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, der Bundesregierung als Organ der Vollziehung – welche hierbei wiederum an die Zustimmung an ein Organ der Gesetzgebung gebunden ist - die Möglichkeit einzuräumen, ohne Weiteres über den zeitlichen Geltungsbereich der §§ 37 – 41, welche bewusst von sekundärem Europarecht abweichen, durch Verordnung zu entscheiden. Darüber hinaus stellt der Gesetzestext bloß auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit ab, ohne diese Begriffe näher zu definieren. Auch aus welchem Grund die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die innere Sicherheit gefährdet sind, wird nicht genannt und wären daher zumindest nach dem Wortlaut des Gesetzes auch andere Umstände als große Migrationsströme aus Drittstaaten denkbar. Ohne Präzisierung dieser unbestimmten Gesetzesbegriffe erscheint die Ermächtigung klar verfassungswidrig.

#### zu §§ 37, 38 AsylG:

Der Gesetzestext stellt nicht ausreichend klar, welche Aufgaben die hier erwähnten „Registrierstellen“ zu erfüllen haben. Diese wären im Gesetz zumindest im groben Umfang zu benennen, um dem Verordnungsgeber die Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu ermöglichen.

Zu den in den Registrierstellen geplanten Abläufen ist festzuhalten, dass die dort anfallenden Agenden überwiegend von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu besorgen sein werden, welche idR über eine Ausbildung für die Besorgung des Exekutivdienstes, jedoch über keine juristische Ausbildung verfügen. Diese Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hätten im Lichte der §§ 40ff AsylG 2005 und den im Anhang dazu angeführten Erläuterungen äußerst komplexe juristische Sachverhalte innerhalb kurzer Zeit zu beurteilen, welche auch erfahrene und im Fremden- und Asylrecht ausgebildete Juristen vor eine große Herausforderung stellen.

#### zu §§ 39, 40 AsylG

Wenn § 39 AsylG generell anordnet, dass Asylwerbern, welche gem. § 38 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, so lange kein Abschiebeschutz zukommt, bis der Antrag auch eingebracht wurde und in der geplanten Novelle ein Mechanismus etabliert werden sollte, bei dem es in gewissen Fallkonstellationen zu gar keinem Einbringen des Antrages kommt (vgl. etwa § 41 Abs. 3 leg. cit.), so erscheint dies zumindest unter Bedachtnahme auf den obligatorischen Schutz des Refoulements, die Bestimmungen der GFK und Art. 19 sowie 47 GRC rechtswidrig.

Warum der Wortlaut des § 40 Abs. 2 AsylG nur auf Art. 8 EMRK, nicht aber auch auf Art. 2, 3 und die Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK abstellt, bleibt ungeklärt.

Auch sei erwähnt, dass eine einseitige Abweichung von der Dublin-III-VO ebenso bedenklich ist, weil es zu deren Vollziehung immer des Zusammenwirkens zumindest zweier Partnerstaaten bedarf und hier dieser weitere Partnerstaat bzw. dessen europa- und völkerrechtliche Reaktionen und Möglichkeiten außer Acht gelassen werden.

Ergänzend zu den bereits geäußerten Bedenken wird auf die Judikatur des VfGH gerade im Asylrecht hingewiesen, die sich wiederholt mit der Frage beschäftigt, wann von einem effektiven Rechtsschutz gesprochen werden kann. Hierbei ging er in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass dieser dem Betroffenen in seiner individuellen Situation und den individuellen Bedürfnissen auch konkret die Möglichkeit schaffen muss, das vorgesehene Rechtsmittel auch tatsächlich zu ergreifen (vgl. etwa Erk. d. VfGH vom 15.6.2012, G41/12 mwN). Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob der in § 40 Abs. 2 AsylG genannte Rechtsschutz im Lichte der speziellen Situation in den Registrierzentren ohne die Garantie von weiteren Begleitmaßnahmen, wie etwa einer Information oder Beratung der Antragsteller bzw. der Erleichterung der Einbringung einer Beschwerde (welche als Maßnahmenbeschwerde nicht bei der LPD bzw. der Registrierstelle, sondern beim zuständigen Landesverwaltungsgericht einzubringen wäre), diesen Anforderungen entspricht. Auch erscheint es bei einer entsprechenden Migrationsbewegung fraglich, ob das zuständige Landesverwaltungsgericht logistisch in der Lage wäre, über eine Vielzahl von Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden.

*Mag. Werner Zinkl, Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter*

*Mag. Christian Haider, Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD*